

**Satzung für die
Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich**

Inhaltsübersicht

Bezeichnung	
Präambel	
Name, Rechtscharakter, Sitz	§ 1
Aufgaben der vhs	§ 2
vhs-Konferenz	§ 3
Leiterin/Leiter der Volkshochschule	§ 4
Hauptamtliche/hauptberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter	§ 5
Nebenberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter	§ 6
Teilnehmerinnen/Teilnehmer	§ 7
Mandatsende	§ 8
vhs-Programm	§ 9
Geltung der gesetzlichen Vorschriften	§ 10
Inkrafttreten	§ 11
Bekanntmachungsanordnung	

Satzung für die Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich vom 23. November 2005

Die Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Kaarst-Korschenbroich hat in ihrer Sitzung am 23. November 2005 aufgrund des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW.S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV.NRW.S.160) – SGV.NRW.202 -, des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV.NRW.S.96) – SGV.NRW.2023 - sowie aufgrund der §§ 4 und 10 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV.NRW.S.390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004 (GV.NRW.S.30) – SGV.NRW.223 - folgende Satzung für die von ihr unterhaltene Volkshochschule beschlossen.

§ 1

Name, Rechtscharakter, Sitz

- (1) Der Volkshochschul-Zweckverband Kaarst-Korschenbroich ist Träger der kommunalen Einrichtung der Weiterbildung mit dem Namen „Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich“.
- (2) Die Volkshochschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt eine öffentliche Einrichtung des Zweckverbandes Kaarst-Korschenbroich.
- (3) Die Volkshochschule hat ihren Sitz in der Stadt Kaarst. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Außenstellen unterhalten.

§ 2

Aufgaben der vhs

- (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung nach dem Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) und erfüllt in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich nicht richtungsgebunden und unabhängig von Gruppeninteressen.
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmerinnen/Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck bietet sie Lehrveranstaltungen in unterschiedlichen Formen an.
- (4) Die Volkshochschule soll mit den im Verbandsgebiet tätigen anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung frühzeitig Informationen über Arbeitsvorhaben austauschen und auf eine abgestimmte Planung hinwirken.
- (5) Die Volkshochschule soll ihre Arbeit unter Berücksichtigung der anderen anerkannten Kultureinrichtungen im Verbandsgebiet, insbesondere Büchereien, Bildstellen, Musikschulen, Familien- und Jugendbildungsstätten ausführen.

§ 3

vhs-Konferenz

- (1) Die Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Volkshochschule an der Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen geschieht in der vhs-Konferenz der Volkshochschule.
- (2) Die vhs-Konferenz nimmt den Bericht der vhs-Leiterin/des vhs-Leiters zur Situation der Volkshochschularbeit entgegen. Die vhs-Konferenz berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an die vhs-Leiterin/den vhs-Leiter oder über diese/diesen an den Träger richten.
- (3) Zu den Empfehlungen der vhs-Konferenz gehören insbesondere:
 - a) Vorschläge zum vhs-Programm,
 - b) Vorschläge zur Gestaltung der pädagogischen Arbeit und der Lernbedingungen,
 - c) Vorschläge zu Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
 - d) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen von Weiterbildungsentwicklungsplanung,
 - e) Vorschläge zur Zusammenarbeit mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen,
 - f) Vorschläge zu Gebühren, zu Honoraren und zur Sachausstattung für den Unterricht im Vorfeld der Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplanes.
- (4) Vor grundlegenden Entscheidungen der Verbandsversammlung, welche die Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und die Durchführung von Lehrveranstaltungen der Volkshochschule betreffen, ist die vhs-Konferenz durch die vhs-Leiterin/den vhs-Leiter rechtzeitig zu informieren.
- (5) Mitglieder der vhs-Konferenz sind:
 - a) zwei Vertreterinnen/Vertreter der hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 - b) fünf Vertreterinnen/Vertreter der nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 - c) fünf Vertreterinnen/Vertreter der Teilnehmerinnen/Teilnehmer,
 - d) die vhs-Leiterin/der vhs-Leiter.
- (6) Die vhs-Konferenz tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder der vhs-Konferenz unter Angabe der Beratungspunkte gefordert wird. Die vhs-Konferenz tagt in der Regel öffentlich. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der vhs-Konferenz lädt die Mitglieder fristgerecht (2 Wochen vorher) unter Beifügung einer Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (7) Die vhs-Konferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der vhs-Konferenz. Die vhs-Leiterin/Der vhs-Leiter übt abweichend hiervon ihre/seine Stimme nur bei Stimmengleichheit aus.

§ 4

Leiterin/Leiter der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich wird von einer/einem hauptamtlich/ hauptberuflich tätigen pädagogisch-disponierenden Mitarbeiterin/Mitarbeiter geleitet. Sie/Er führt die Bezeichnung „vhs-Leiterin/vhs-Leiter“.
- (2) Als Bedienstete(r) des Zweckverbandes trifft sie/er im Rahmen des allgemeinen Dienstrechts alle pädagogischen und administrativen Entscheidungen. Sie/Er hat insbesondere die Verantwortung für folgende Aufgaben:
 - a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes nach den durch die Verbandsversammlung verabschiedeten Grundsätzen;

- b) Mitwirkung bei der Auswahl und Einstellung der hauptamtlichen/haupt-beruflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Volkshochschule,
 - c) Erstellung und Durchführung des Programms der Volkshochschule im Rahmen der von der Verbandsversammlung bereitgestellten Mittel und der von ihr gefassten Beschlüsse,
 - d) Verpflichtung der zur Durchführung des Programms erforderlichen nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und deren Fortbildung,
 - e) Sicherung der Programm- und Durchführungsqualität,
 - f) Planung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit der Volkshochschule,
 - g) Erstellung des Berichtswesens der Volkshochschule,
 - h) Erstellung des Haushaltsvoranschlages,
 - i) Ausführung des Haushaltsplanes,
 - j) Erstellung der Jahresrechnung,
 - k) Verwaltung der Räume, Ausstattungen und Einrichtungen des vhs-Zweckverbandes,
 - l) Ausübung des Hausrechts in Gebäuden und Räumen des vhs-Zweckverbandes.
- (3) Die vhs-Leiterin/Der vhs-Leiter ist Vorgesetzte(r) der hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Volkshochschule. Sie/Er wird durch eine(n) hauptamtliche(n)/hauptberufliche(n) tätige(n) Mitarbeiterin/ Mitarbeiter vertreten.
- (4) Zur Planung und Durchführung der vhs-Arbeit führt sie/er regelmäßig Besprechungen mit den hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern durch.
- (5) Die vhs-Leiterin/Der vhs-Leiter bereitet im Auftrag des Verbandsvorstehers die Sitzungen der Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Kaarst-Korschenbroich vor und nimmt daran teil.
- (6) Die vhs-Leiterin/Der vhs-Leiter führt den Vorsitz in der vhs-Konferenz.

§ 5

Hauptamtliche/hauptberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplans und unter Beteiligung der vhs-Leiterin/des vhs-Leiters werden hauptamtliche/hauptberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- a) für pädagogisch-disponierende Aufgaben der vhs-Arbeit und
 - b) für administrativ-organisatorische Aufgaben der vhs-Arbeit eingestellt.
- (2) Die hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind unmittelbar zuständig und verantwortlich für die ihnen übertragenen Aufgabenbereiche.
- (3) Auf Einladung der vhs-Leiterin/des vhs-Leiters treten die hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Regel einmal im Jahr zu einer Versammlung zusammen.
- (4) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl von zwei Sprecherinnen/ Sprecher und deren Stellvertreterinnen / Stellvertretern für die vhs-Konferenz für die Dauer von zwei Jahren,
 - b) Beratung von Anregungen für die vhs-Konferenz.
- (5) Die Sprecherinnen/Sprecher bereiten bei Bedarf weitere Versammlungen der hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter vor.
- (6) Hauptamtliche/hauptberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die nicht gewählte Sprecherin/Sprecher in der vhs-Konferenz im Sinne von § 5 (4) sind, nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen der vhs-Konferenz teil.

§ 6

Nebenberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen wird entsprechend vorgebildeten nebenberuflich tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern übertragen. Ihre Aufgaben richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Vertrag.
- (2) Auf Einladung der vhs-Leiterin/des vhs-Leiters treten die nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Regel einmal im Jahr zu einer Versammlung zusammen.
- (3) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl von fünf Sprecherinnen/Sprechern und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertretern für die vhs-Konferenz für die Dauer von zwei Jahren,
 - b) Beratung von Anregungen für die vhs-Konferenz.
- (4) Die Sprecherinnen/Sprecher bereiten bei Bedarf weitere Versammlungen der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter vor.

§ 7

Teilnehmerinnen/Teilnehmer

- (1) Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Lehrveranstaltungen der Volkshochschule, die sich über mindestens 8 Wochen pro Semester erstrecken, wählen jeweils innerhalb der ersten vier Wochen der Lehrveranstaltung eine Kurssprecherin/einen Kurssprecher.
- (2) Die Kurssprecherin/Der Kurssprecher hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahrnehmung der Interessen der Teilnehmenden gegenüber der Kursleiterin/dem Kursleiter und der Volkshochschule,
 - b) Vertretung der Teilnehmenden in der Kurssprecherversammlung.
- (3) Auf Einladung der vhs-Leiterin/des vhs-Leiters treten die Kurssprecherinnen / Kurssprecher in der Regel einmal im Jahr zu einer Kurssprecherversammlung zusammen.
- (4) Die Kurssprecherversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl von fünf Sprecherinnen/Sprechern und deren Stellvertreterinnen / Stellvertretern für die vhs-Konferenz für die Dauer von einem Jahr,
 - b) Beratung von Anregungen für die vhs-Konferenz.
- (5) Die Sprecherinnen/Sprecher bereiten bei Bedarf weitere Kurssprecherversammlungen vor.

§ 8

Mandatsende

Das Mandat für gewählte Sprecherinnen/Sprecher und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie für die Vertreterinnen/Vertreter in der vhs-Konferenz erlischt mit dem Ausscheiden aus der Volkshochschule.

§ 9

vhs-Programm

Das Programm der Volkshochschule wird für ein Semester längstens für ein Jahr aufgestellt. Es ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 10

Geltung der gesetzlichen Vorschriften

Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung und unterliegt insofern den für sie geltenden weiteren gesetzlichen Bestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung für die Volkshochschule des Zweckverbandes Kaarst-Korschenbroich vom 15. Dezember 1978 in der Fassung der Änderung vom 2. Dezember 1998 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV.NRW S.96) – SGV.NRW.2023 - kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung gegen diese Satzung die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Sitzungsgenehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 23. November 2005

Heinrich Leßmann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Heinz Dieter Vogt
Verbandsvorsteher